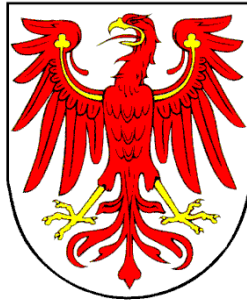


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 43/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Z.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin
B.,

wegen Entscheidung der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 22. Januar 2024 (1560 AR 155/23 bzw. 1570 UJs 4610/24), Entscheidung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 22. April 2024 (54 Zs 147/24) und Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. August 2024 (2 Ws 88/24 (S))

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. November 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A .

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in einem Klageerzwingungsverfahren sowie die dieser Entscheidung vorausgegangenen Bescheide der Staatsanwaltschaft Cottbus und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg.

I.

- 2 Die Beschwerdeführerin ist die Schwester des M., der am 7. März 2023 im Rahmen eines Polizeieinsatzes in einem Mehrfamilienhaus in Senftenberg durch Schüsse zweier Polizeibeamter getötet wurde. Zwei Polizeibeamte hatten sich zuvor nach der Anzeige einer Nachbarin wegen Ruhestörung zu dem Haus begeben und an die Tür der in der fünften Etage des Hauses befindlichen Wohnung des M. geklopft. Dieser öffnete die Tür kurzzeitig und schloss sie wieder. Weil die Polizeibeamten einen später als Tomahawk identifizierten Gegenstand in der Hand des M. bemerkt hatten, zogen sie sich von der Wohnung zurück und baten per Funk um weitere Verstärkung. Nachdem zwei weitere Polizeibeamte, einer davon mit einer Maschinenpistole bewaffnet, eingetroffen waren und sich zu den bereits anwesenden Kollegen auf die Plattform zwischen der vierten und fünften Etage begeben hatten, riss der M. die Wohnungstür auf und rannte mit einer Tomahawk-Axt in der rechten Hand auf die Beamten zu. Nach den späteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hätten die Beamten sofort „Stehen bleiben“, „Leg die Hände auf den Rücken“ und „Stopp, Polizei“ gerufen. Nach Aussage des Beamten B. sei schon bei dem Wort „Polizei“ der erste von insgesamt elf Schüssen aus einer Pistole und einer Maschinenpistole auf den M abgegeben worden. Zu diesem Zeitpunkt sei M. nur noch ca. drei Meter von den Beamten entfernt gewesen. Vier der Schüsse trafen den Körper des M. und verletzten ihn tödlich.
- 3 Die Staatsanwaltschaft Cottbus leitete daraufhin ein Todesermittlungsverfahren ein, in dessen Rahmen die bei dem Schusswaffeneinsatz anwesenden Beamten vernommen, der M. obduziert und weitere Beweiserhebungen durchgeführt worden sind.

- 4 Mit Bescheid vom 22. Januar 2024 teilte die Staatsanwaltschaft dem damaligen Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin mit, dass ein Anfangsverdacht für eine Straftat nicht vorliege. Deshalb sei auch von der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens abgesehen worden. Nach dem festgestellten Geschehensablauf habe eine objektive Notwehrlage vorgelegen. Erfolgversprechende mildere Mittel wie der Einsatz von Pfefferspray oder einer Elektroimpulswaffe (Taser) oder die Abgabe eines Warnschusses hätten den Polizeibeamten nicht ohne Inkaufnahme einer erheblichen Eigengefährdung zur Verfügung gestanden. Die Polizeibeamten wären zudem auch unter Berücksichtigung des möglicherweise bei dem M. anzunehmenden psychischen Ausnahmezustandes nicht verpflichtet gewesen, dem Angriff des M. auszuweichen oder ein Sonderopfer zu erbringen.
- 5 Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin persönlich mit Schreiben vom 10. Februar 2024 Beschwerde. Sie rügte, dass der Einsatz nicht verhältnismäßig gewesen sei. Es habe insbesondere kein Anlass für den Einsatz einer Langwaffe bestanden. Auch hätte eine Vielzahl weiterer Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden können, wie die Vernehmung der beteiligten Polizeibeamten oder der Nachbarn als Zeugen.
- 6 Mit Schreiben vom 22. April 2024, der Beschwerdeführerin am 30. April 2024 zugegangen, teilte der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg mit, dass nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts kein Anlass bestehe, die Aufnahme der Ermittlungen oder Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Cottbus entspreche aus den Gründen des Bescheides der Staatsanwaltschaft Cottbus der Rechtslage. Ergänzend führte der Generalstaatsanwalt aus, dass sowohl die zum Tatzeitpunkt anwesenden Nachbarn als auch die nicht an der Schussabgabe beteiligten Beamten als Zeugen vernommen worden seien. Außerdem sei der Funkverkehr ausgewertet worden. Der Einsatz der Langwaffe sei von § 61 Abs. 1 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) gedeckt gewesen.
- 7 Mit Schriftsatz vom 29. Mai 2024 stellte die Beschwerdeführerin durch ihre neue Prozessbevollmächtigte Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Strafprozessordnung (StPO) und bat um Akteneinsicht. Sie rügte - unterlegt durch Verweise auf verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und weitere Fälle, in denen Menschen in Deutschland durch die Polizei getötet worden seien - unter anderem, dass wesentliche Ermittlungsmaßnahmen nicht durchgeführt worden seien. So habe die Staats-

anwaltschaft Cottbus nicht in ihre Ermittlungen einbezogen, dass eine zur Terrorabwehr bestimmte Waffe in einem Mehrfamilienhaus eingesetzt worden sei und aus welchen Gründen der Tausch der Waffe stattgefunden habe. Angesichts des Trefferbilds im Hausflur könnten die Aussagen der Beamten auch nicht nachvollzogen werden. Weiter sei unerklärlich, warum auf eine Person in einem psychotischen Zustand geschossen worden sei. Die Schussabgabe sei durch die Staatsanwaltschaft insgesamt als gerechtfertigt eingeschätzt worden, eine differenzierte Betrachtung zwischen beiden Beamten habe nicht stattgefunden. Auch sei die Schussabgabe nicht verhältnismäßig gewesen.

- 8 Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg nahm zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung Stellung und führte aus, dieser sei bereits unzulässig. So genüge er nicht den Formerfordernissen nach § 172 Abs. 3 StPO. Das Oberlandesgericht solle ohne Rückgriff auf die Akten in die Lage versetzt werden, eine Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen, wozu auch die Wahrung von Fristen zähle. Daran fehle es. Zudem seien die Inhalte der angegriffenen Bescheide nur rudimentär wiedergegeben und es sei der Gang des Ermittlungsverfahrens nicht in groben Zügen mitgeteilt worden. In der Sache erweise sich der Antrag aber auch als unbegründet, weil die angegriffenen Bescheide die Sach- und Rechtslage zutreffend wiedergäben.
- 9 Das Brandenburgische Oberlandesgericht verwarf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 8. August 2024 als unzulässig, da er nicht der Formvorschrift des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO genüge. So lasse sich dem Antrag nicht entnehmen, ob die Fristerfordernisse eingehalten worden seien. Außerdem sei der Antrag jedenfalls deshalb unzulässig, weil er den Inhalt der Ermittlungen und die Gründe für die Ablehnung des Tatverdachts nur oberflächlich wiedergebe. Insbesondere würden die Aussagen der Zeugen B. und Ko., die Auswertung des Funkverkehrs, die waffen- und munitionstechnische Untersuchung und der staatsanwaltliche Einstellungsbescheid hinsichtlich des Vorliegens der Notwehrlage nur unzureichend - und nicht wie geboten dem wesentlichen Inhalt nach - dargetan.

II.

- 10 Die Beschwerdeführerin hat am 14. Oktober 2024 Verfassungsbeschwerde erhoben, die sie wie folgt begründet: Diese sei zulässig. Insbesondere wahre sie die Frist des § 47 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg), da der Beschluss des

Brandenburgischen Oberlandesgerichts am 14. August 2024 an die Beschwerdeführerin persönlich zugestellt worden sei. Eine Zustellung an die Bevollmächtigte sei erst am 5. September 2024 erfolgt.

- 11 Sie sei auch begründet. Durch die angegriffenen Entscheidungen werde die Beschwerdeführerin unter anderem in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 6 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) sowie effektive Strafverfolgung nach Art. 52 Abs. 4 LV i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Das Oberlandesgericht habe die rechtlichen Anforderungen an den Klageerzwingungsantrag überspannt. Die angegriffenen Entscheidungen würden ihre Rechte als nebenklageberechtigte Hinterbliebene und Umfang und Bedeutung einer unabhängigen, umfassenden Ermittlung verkennen, welche sich aus Art. 8, Art. 7 und Art. 52 Abs. 4 LV i. V. m. Art. 26 LV ergäben.
- 12 Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerden habe sie nichts vortragen müssen, da diese Problematik erstmalig mit der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg diskutiert worden sei. Eine genauere Prüfung sei ihr nicht möglich gewesen, da ihre Prozessbevollmächtigte erst mit dem Antrag nach § 172 StPO um Akteneinsicht gebeten hätte. Zu einer Einsichtnahme in die Akten sei sie - die Beschwerdeführerin - verfassungsrechtlich nicht verpflichtet gewesen.
- 13 Unter Verweis auf verschiedentliche verfassungsrechtliche Entscheidungen vertieft die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen. Gerade in Fällen der Anwendung von Schusswaffen seien die Ermittlungsbehörden gehalten, die Umstände genau zu ermitteln. In solchen Fällen dürften auch an Klageerzwingungsanträge keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Zudem würden die kurz gehaltenen Fristen zu einer strukturellen Benachteiligung der Beschwerdeführer in Klageerzwingungsverfahren führen, da diese nicht immer durchgängig durch einen Rechtsanwalt vertreten seien.
- 14 In der Sache habe die Beschwerdeführerin den Anforderungen entsprochen. Es sei umfassend aus den ablehnenden Bescheiden vorgetragen und auch der Gang des Verfahrens geschildert worden. Ein Todesermittlungsverfahren stelle kein Ermittlungsverfahren „light“ dar. Die erfolgten Ermittlungen wären an sich einem förmlichen Ermittlungsverfahren vorbehalten.

B.

- 15 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.
- 16 Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass mit ihr die Verletzung eines Grundrechts der Landesverfassung bei der Durchführung eines bundesrechtlich - durch die Strafprozessordnung - geordneten Verfahrens gerügt wird. Die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Landesverfassungsgerichts - keine Rechtsschutzalternativen zur Verfassungsbeschwerde, keine vorangegangene Befassung eines Bundesgerichts, Inhaltsgleichheit der Landes- und Bundesgrundrechte (vgl. Beschluss vom 21. Juni 2024 - VfGBbg 35/21 -, Rn. 17, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>) - liegen vor.

I.

- 17 Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. August 2024 richtet, genügt sie nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen.
- 18 1. Notwendig ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Verfassungsgericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen. Hierzu gehört zunächst in formaler Hinsicht, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2020 - VfGBbg 84/20 -, Rn. 11, und vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es zudem einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen

verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27, vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 35, und vom 19. Februar 2021 - VfGBbg 28/20 -, Rn. 9, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Es bedarf einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 93/20 -, Rn. 27 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Entscheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen besteht (st. Rspr., Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 12 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 19 2. Daran gemessen zeigt die Beschwerdeführerin einen Verstoß gegen ihr Grundrecht auf effektive Strafverfolgung aus Art. 6 i. V. m. Art. 7, Art. 8, Art. 26 und Art. 52 Abs. 4 LV in einer den Begründungsanforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg entsprechenden Weise nicht im hinreichenden Maße auf.
- 20 a. Das gilt zunächst, soweit die Beschwerdeführerin rügt, das Oberlandesgericht habe die Formvorschriften für einen zulässigen Antrag „überstreng und pauschal“ ausgelegt. Insoweit beschränkt sich ihre Begründung im Wesentlichen darauf, dass die Einhaltung der Beschwerdefrist weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Generalstaatsanwaltschaft angezweifelt worden sei und deshalb kein Anlass bestanden habe, diese Frage intensiver zu erörtern; die in der Antragsbegründung enthaltenen Angaben zu den Daten der Bescheide sowie der dagegen eingelegten Rechtsmittel wären jedenfalls in der damaligen Situation, in der das Mandat erst kurz zuvor erteilt worden sei und noch keine - ohnehin kurzfristig nicht zu erlangende - Aktenkenntnis bestanden habe, hinreichend gewesen.
- 21 Dies genügt nicht. Die Beschwerdeführerin blendet aus, dass sich das Oberlandesgericht ausdrücklich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1988 (2 BvR 1511/87) bezogen hat, in dem die auch vom Oberlandesgericht zugrunde gelegte Auslegung des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO, dass der Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren auch die Einhaltung der Frist des § 172 Abs. 1 StPO darzulegen habe, verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Das Bundesverfassungsgericht führt zur Begründung dieser Beurteilung näher aus, dass die Einhaltung der Beschwerdefrist des § 172 Abs. 1 StPO ebenso Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren wie

die Wahrung der Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO und als solche vom Oberlandesgericht zu überprüfen sei. Ohne die Wahrung der Beschwerdefrist sei das Gericht im Gegensatz zum vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, der den Einstellungsbescheid unabhängig von der Einhaltung der Frist des § 172 Abs. 1 StPO nachprüft, an einer Sachentscheidung gehindert. Da das Vorbringen im Antrag auf gerichtliche Entscheidung das Gericht in die Lage versetzen solle, ohne Rückgriff auf die Akten der Staatsanwaltschaft eine Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der Erfolgsaussicht des Antrags in formeller und materieller Hinsicht vorzunehmen, sei es nur folgerichtig, jedenfalls aber gut vertretbar, die Vorschrift des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO so auszulegen, dass der Antragsteller auch die Einhaltung der Frist des § 172 Abs. 1 StPO darzulegen habe. Denn die Erfolgsaussicht des Antrags hänge nicht nur davon ab, ob die Wahrscheinlichkeit bestünde, dass dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Straftat in der gerichtlichen Hauptverhandlung nachgewiesen werden könne, sondern auch davon, ob der Rechtsweg zum Oberlandesgericht überhaupt eröffnet und fristgerecht beschritten worden sei.

- 22 Auf diese Erwägungen, die sich auch das Oberlandesgericht in der angefochtenen Entscheidung zu eigen macht, geht die Beschwerdeführerin nicht ein. So wird nicht deutlich, ob das Oberlandesgericht diese Maßstäbe verfehlt haben könnte. An diesem Befund ändert auch die Wiedergabe des dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 23. August 2023 (3/22) entnommenen Zitats (Rn. 17, juris) nichts, das sich ohnehin - schon mangels Erheblichkeit - nicht mit der zitierten Rechtsprechung befasst.
- 23 Ungeachtet dessen lässt sich den Ausführungen der Verfassungsbeschwerde nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführerin nähere Ausführungen zum Zugang bzw. zur Bekanntgabe des Bescheids der Staatsanwaltschaft vom 22. Januar 2024 nicht in zumutbarer Weise möglich gewesen wären. Ihr waren die näheren Umstände der Bekanntgabe bekannt und hätten ohne Weiteres von ihrer Prozessbevollmächtigten erfragt werden können.
- 24 b. Darüber hinaus erweist sich das Vorbringen insoweit als unvollständig, als das Beweismittelverzeichnis zum Antrag nach § 172 StPO der Beschwerde nicht beigelegt war. Dieses ist offenbar mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Brandenburgische Oberlandesgericht übermittelt worden, wurde aber nicht mit der Verfassungsbeschwerdeschrift an das Verfassungsgericht übermittelt. Ohne dieses

Verzeichnis nebst den darin aufgeführten Beweismitteln vermag das Verfassungsgericht schon nicht zu beurteilen, ob das Brandenburgische Oberlandesgericht im Hinblick auf seine zweite entscheidungstragende Erwägung die Anforderungen an einen Antrag nach § 172 StPO in verfassungswidriger Weise überspannt haben könnte, denn es bleibt letztlich unklar, welche Beweismittel die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag nach § 172 StPO aufgeführt und so schlüssig gegenüber dem Brandenburgischen Oberlandesgericht vorgetragen hat.

II.

- 25 Die Verfassungsbeschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 22. Januar 2024 ist wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Diese Entscheidung ist durch den Bescheid des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 22. April 2024 prozessual überholt. Ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Es werden insoweit nur Verletzungen von Grundrechten gerügt, die im weiteren Verfahren vor dem Generalstaatsanwalt und dem Brandenburgischen Oberlandesgericht durch deren Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft werden können (vgl. insoweit zur „Korrigierbarkeit“: VerfGH Berlin, Beschluss vom 23. August 2023 - 3/22 -, Rn. 8, juris). Die Generalstaatsanwaltschaft nimmt eine umfassende eigene Prüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht vor (MüKoStPO/Kölbel/Neßeler, 2. Aufl. 2024, StPO § 172 Rn. 44). Damit ist die Beschwerdeentscheidung in vollem Umfang an die Stelle der vorangegangenen Entscheidung getreten.

III.

- 26 Die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 22. April 2024 ist ebenfalls unzulässig. Dieser Bescheid wurde zwar nicht durch den Beschluss des Oberlandesgerichts prozessual überholt, weil dort der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen worden ist; damit wurde die Schwelle zur Überprüfung der Sach- und Rechtslage tatsächlich nicht überschritten. Der Verfassungsbeschwerde steht jedoch der Grundsatz der Subsidiarität entgegen.
- 27 Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg hat ein Beschwerdeführer vor Anrufung des Verfassungsgerichts den Rechtsweg zu erschöpfen und darüber hinaus alle nach

Lage der Sache verfügbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (st. Rspr., vgl. etwa Beschluss vom 15. November 2024 - VfGBbg 3/22 -, Rn. 20, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Dazu gehört es auch, ein Rechtsmittel oder sonstigen Rechtsbehelf in gehöriger Weise einzulegen, mithin die dafür bestehenden gesetzlichen Fristen zu wahren, prozessualen Rüge- und Darlegungslasten zu genügen und sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des jeweiligen Verfahrensrechts Rechnung zu tragen (vgl. Beschluss vom 17. November 2023 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 41, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Dies ist Ausdruck der Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung zwischen den Fachgerichten und der Verfassungsgerichtsbarkeit. Nach der in der Verfassung angelegten Kompetenzverteilung obliegt es zuallererst den Fachgerichten, die Grundrechte zu wahren, zu schützen und durchzusetzen. Zweck des Subsidiaritätsprinzips ist dabei nicht allein der vorrangige individuelle Grundrechtsschutz durch die Fachgerichte. Durch die geforderte fachgerichtliche Vorbefassung soll zudem sichergestellt werden, dass sich die verfassungsgerichtliche Prüfung auf möglichst umfassend geklärte Tatsachen stützen kann und auch die Rechtslage durch die Fachgerichte vorgeklärt und aufbereitet worden ist (vgl. Beschlüsse vom 17. Februar 2023 - VfGBbg 2/21 -, Rn. 37, und vom 18. November 2022 - VfGBbg 64/21 -, Rn. 14, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Genügt die Prozessführung vor den Fachgerichten diesen Anforderungen nicht, so ist die nachfolgend erhobene Verfassungsbeschwerde unzulässig (vgl. Beschluss vom 17. Juli 2015 - VfGBbg 44/15 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Das ist hier der Fall.

- 28 Dem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. August 2024 ist zu entnehmen, dass die Prozessführung der Beschwerdeführerin den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 22. April 2024 ist als unzulässig verworfen worden. Das Vorbringen genügte nach dem Inhalt des angefochtenen Beschlusses weder den Anforderungen an die Sachverhaltsdarstellung noch an die Fristeinhaltung.
- 29 Nach der bereits wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Einhaltung der Beschwerdefrist des § 172 Abs. 1 StPO ebenso Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungs-

verfahren wie die Wahrung der Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO nach der Entscheidung des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und ist als solche vom Oberlandesgericht zu überprüfen. Dementsprechend ist die Einhaltung der Fristen des § 172 Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 StPO vom Antragsteller darzulegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2020 - 2 BvR 932/19 -, Rn. 3, juris). Dem schließt sich das Landesverfassungsgericht an.

- 30 Genügt der gerichtliche Antrag nach § 172 StPO - wie hier - diesen Anforderungen nicht, ist die Verfassungsbeschwerde auch in Bezug auf die zugrundeliegende Entscheidung des Generalstaatsanwalts unzulässig.

C.

- 31 Der Beschluss ist mit 8 zu 1 Stimmen ergangen. Er ist unanfechtbar

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß